

Stellungnahme

Zum Entwurf der Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz vom 13. Oktober 2023

Stand: 03.11.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	4
1. Zu Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“: Biogenen Wasserstoff als erneuerbaren Energieträger anerkennen	4
2. Zu Abschnitt 4 „Allgemeine Förderbestimmungen“: Kombinationen mit EEW- Förderung ohne Doppelförderung zulassen	4
3. Zu Abschnitt 5 „Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1)“	5
3.1. Zu Unterabschnitt „5.1 Fördergegenstand“: Spektrum förderfähiger Projekte ausdehnen (Änderung von Unterabschnitt 5.1 Abs. 3).....	5
3.1.1. Investitionen unter 1 Million Euro fördern (Änderung von Abs. 3 Buchstabe a).....	5
3.1.2. Nicht-innovative Projekte unter 20 Mio. Euro fördern (Änderung von Abs. 3 Buchstabe b).....	5
3.1.3. Auch Fremdbezug von Biomasse zulassen (Streichung von Abs. 3 Buchstabe j)	6
3.2. Zu Unterabschnitt „5.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen (5)“,	7
3.5. Zu Unterabschnitt „5.3 Besondere Fördervoraussetzungen 5.3.2 Teilmodul 2 (3) Investitionsvorhaben zur Nutzung von Wasserstoff“	8
3.6. Zu Unterabschnitt „5.5 Höhe der Zuwendung“	9
3.6.1. Zu Unterabschnitt „5.5.1. Teilmodul 1 (1)“	9
3.6.2. Zu Unterabschnitt „5.5.2. Teilmodul 2“	9

Das Wichtigste in Kürze

1. **Grundlage für die Förderfähigkeit von Biomasse muss deren Nachhaltigkeit sein.** Die Einschränkung der förderfähigen Biomasse auf Rest- und Abfallstoffe schließt nachhaltige Biomassensortimente (z.B. aus Agroforstsystemen oder Kalamitätsholz) willkürlich aus. Die EU hat mit der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED II bzw. RED III) Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse definiert, die durch externe Zertifizierung nachzuweisen und Grundlage für die Anerkennung als erneuerbare Energie und die Förderfähigkeit sind. Die BIK sollte sich an den europäischen Nachhaltigkeitsvorgaben zur Einstufung der Förderfähigkeit halten.
2. **Begrenzung für internen Biomassebezug streichen.** Die allermeisten deutschen Unternehmen sind auf externe Energieversorgung angewiesen, um den eigenen Energiebedarf zu decken. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, warum der Entwurf der BIK bei der Umstellung der bisherigen fossilen (extern bezogenen) Energieerzeugung auf erneuerbare Energieerzeugung aus Biomasse eine Eigenerzeugung der Biomasse fordert. Extern nachhaltig verfügbare Biomassensortimente werden damit ausgeschlossen und die Transformation der Wirtschaft verteuert und behindert.
3. **Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Elektrifizierung muss als Förderkriterium aufgenommen werden.** Der Entwurf sieht vor, dass die energetische Nutzung von Biomasse nur förderfähig ist, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung steht. Die Wirtschaftlichkeit als Fördervoraussetzung für Biomasse gilt damit lediglich für die Nutzung von Wasserstoff, nicht jedoch für die Direktelektrifizierung und muss hier dringend aufgenommen werden. Eine einseitige Fokussierung auf die Elektrifizierung ist energiewirtschaftlich kontraproduktiv und führt zu unnötigen Netzbelastungen, vermeidbaren Stromnachfragen und überhöhten Kosten für die Unternehmen.

Vorbemerkung

Die Diskriminierung der Biomasse / Bioenergie als erneuerbare Energie bzw. nachwachsender Rohstoff schlägt sich auch in dieser Richtlinie nieder. Wie bereits in der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) finden sich in dieser Richtlinie Elemente wieder, die der Defossilisierung in der Industrie entgegenstehen. So wird der Direktelektrifizierung einseitig ein Vorrang eingeräumt. Auch wird Wasserstoff, der noch nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht, ein Vorzug gegenüber kostengünstigen und etablierten Technologien und erneuerbaren Energieträgern gegeben. Für eine schnelle Defossilisierung des Industriesektors werden jedoch alle nachhaltigen Optionen benötigt, besonders auch Biomasse / Bioenergie.

Im Folgenden wird vor allem auf die für die Bioenergie besonders relevanten Aspekte des Entwurfes der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) eingegangen.

1. Zu Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“: Biogenen Wasserstoff als erneuerbaren Energieträger anerkennen

Die Begriffsbestimmung „Erneuerbarer Wasserstoff“ schließt Wasserstoff aus biogenen Quellen aus. Dies ist sowohl inhaltlich nicht richtig, schließlich sind Biomasse und daraus hergestellte Energieträger wie Wasserstoff per definitionem erneuerbar, als auch ein Widerspruch zur Wasserstoff-Definition in anderen Regelungsbereichen, z.B. dem Gebäudeenergiegesetz und dem Wärmeplanungsgesetz. Insofern aus politischen Gründen an biogenen erneuerbaren Wasserstoff andere Anforderungen gestellt werden sollen als an strombasierten erneuerbaren Wasserstoff, sollte dies nicht in den Begriffsbestimmungen, sondern im eigentlichen Richtlinientext geregelt werden.

Vorschlag

Wasserstoff aus biogenem Ursprung wird als erneuerbarer Energieträger anerkannt. Zu diesem Zweck wird die Definition von „erneuerbarer Wasserstoff“ wie folgt ergänzt:

*„Erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der **aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird und dessen Herstellung im Fall von strombasiertem Wasserstoff** im Einklang mit den Methoden **steht**, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind, ~~aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.~~“*

2. Zu Abschnitt 4 „Allgemeine Förderbestimmungen“: Kombinationen mit EEW-Förderung ohne Doppelförderung zulassen

Gemäß Abschnitt 4 Absatz 9 Buchstabe c sind Maßnahmen nicht förderfähig, die bereits nach der Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) gefördert wurden. Klar ist, dass eine Doppelförderung aus BIK und EEW ausgeschlossen werden sollte. Jedoch wäre eine Kombination

von EEW und BIK sinnvoll, insofern sie verschiedene Aspekte an derselben Anlage adressieren. So wäre beispielsweise die Weiterentwicklung einer über die EEW geförderten Biomasseprozesswärmanlage hin zu einer CCS/CCU-Anlage, die sowohl Prozesswärme aus Biomasse erzeugt als auch klimaneutralen Kohlenstoff bzw. CO₂ bereitstellt (BECCS), klimapolitisch sehr sinnvoll. Denn durch Bioenergie-Konzepte mit CCS/CCU (sogg. „BECCS“ bzw. „BECCU“) werden nicht nur Treibhausgasemissionen in der Industrie eingespart, sondern eine biologisch-technische CO₂-Senke geschaffen und damit sogar Negativemissionen erzeugt, die für Klimaneutralität unverzichtbar sind.

Vorschlag

Es ist zulässig, EEW und BIK zu kombinieren, sofern eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann. Insofern dies mit der BIK ohnehin beabsichtigt wird, sollte dies in der Förderrichtlinie explizit klargestellt werden.

3. Zu Abschnitt 5 „Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1)“

3.1. Zu Unterabschnitt „5.1 Fördergegenstand“: Spektrum förderfähiger Projekte ausdehnen (Änderung von Unterabschnitt 5.1 Abs. 3)

Der BIK-Entwurf schließt viele sinnvolle Projekte von der Förderung aus – dadurch wird die Effektivität und Effizienz der Förderung untergraben; Potenziale für den Klimaschutz werden verschenkt. Das Spektrum förderfähiger Projekte sollte ausgedehnt werden.

3.1.1. Investitionen unter 1 Million Euro fördern (Änderung von Abs. 3 Buchstabe a)

Gemäß Unterabschnitt 5.1 Absatz 3 a) sollen nur Investitionen mit einem Volumen ab 1 Millionen Euro förderfähig sein. Jedoch sind gerade viele kleine und mittelständische Unternehmen bereit in nachhaltige Technologien zu investieren. Die mittelständische Wirtschaft stellt das Rückgrat der deutschen Wirtschaft und sollte nicht vom Förderprogramm ausgeschlossen werden. Um Innovationen und Investitionen in diesem Bereich anzureizen und Entwicklungen auch in mittleren Größenordnungen zu fördern, ist es notwendig, auch Investitionen unterhalb von 1 Mio. Euro als förderfähig anzuerkennen.

Vorschlag

Die Grenze für förderfähige Investitionen in Absatz 3 Buchstabe a wird auf 200.000 Euro abgesenkt:

(3) Nicht gefördert werden:

a) Investitionen unterhalb ~~1 Mio.~~ **200.000 Euro** Gesamtinvestitionskosten,

3.1.2. Nicht-innovative Projekte unter 20 Mio. Euro fördern (Änderung von Abs. 3 Buchstabe b)

Gemäß Unterabschnitt 5.1 Absatz 3 b) sollen nicht-innovative Projekte mit einem angestrebten Fördervolumen von unter 20 Mio. Euro von der Förderung ausgeschlossen werden. Dabei ist nicht nachvollziehbar, weshalb Projekte über 20 Mio. Euro für eine Förderung keinen innovativen Charakter haben müssen. Die vorgesehene Regelung diskriminiert Projekte unter 20 Mio. €, die häufig im Mittelstand zu finden sind, und bevorzugt einseitig Großprojekte. Auch ist die Fußnote 14 zur Erläuterung des Förderausschlusses nicht eindeutig: sie beschreibt nicht-innovative Projekte als solche, „die ausschließlich Technologien verwenden, die bereits breit in dem Einsatzsektor verfügbar sind und genutzt werden.“ Es ist jedoch nicht definiert, was eine "breite" Verfügbarkeit und Nutzung darstellt. Gerade die Förderung von kleinen und etablierten Technologien verspricht jedoch im Vergleich schnelle Umsetzbarkeit und damit schnelle Treibhausgasreduktionen. Die Förderbeschränkung sollte deshalb gestrichen werden.

Vorschlag

Streichung der Förderbeschränkung:

(3) Nicht gefördert werden:

(...)

~~b) nicht innovative Projekte mit einem angestrebten Fördervolumen von unter 20 Mio. Euro;~~

3.1.3. Auch Fremdbezug von Biomasse zulassen (Streichung von Abs. 3 Buchstabe j)

Die allermeisten deutschen Unternehmen sind auf externe Energieversorgung angewiesen, um den eigenen Energiebedarf zu decken, es sei denn, es handelt sich um Energieerzeuger. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum der Entwurf der BIK bei der Umstellung der bisherigen fossilen (extern bezogenen) Energieerzeugung auf erneuerbare Energie aus Biomasse eine Eigenerzeugung der Biomasse fordert. Bis auf wenige Ausnahmen, v.a. im Bereich der Holzbe- und -verarbeitung, fällt in Unternehmen nicht genügend Biomasse intern an, um den eigenen Energiebedarf zu decken. Aus Gründen des Klimaschutzes sollte es das Ziel der BIK sein, fossile Energien durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Die Anforderung zur Eigenerzeugung von Biomasse behindert die Energiewende jedoch und ist sachlich nicht begründet. Um die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomasse sicherzustellen, hat die EU mit der Erneuerbare Energien Richtlinie II [(EU) 2018/2001 - RED II] bzw. der novellierten Fassung [(EU) 2023/2413 - RED III] Nachhaltigkeitskriterien definiert, deren Einhaltung über die gesamte Lieferkette durch unabhängige Zertifizierung nachzuweisen ist. Der Entwurf der BIK verweist unter Punkt „5.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen“ explizit auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien in der nationalen Umsetzung der RED II durch die BioSt-NachV als Fördervoraussetzung. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, weshalb unter „5.1 Fördergegenstand j“) Investitionen bei Fremdbezug von nachhaltiger zertifizierter Biomasse von der Förderfähigkeit ausgeschlossen werden sollen. Anstatt das Potential nachhaltig zertifizierter Biomasse einzuschränken und damit Kosten für Unternehmen, Verbraucher und die Energiewende künstlich zu steigern, muss nachhaltig zertifizierte Biomasse uneingeschränkt zugelassen werden. Die europäische Regelung zur Nachhaltigkeit der Biomasse wird ansonsten konterkariert und willkürlich umgangen. Unternehmen benötigen Planungssicherheit und eine Umgehung europäischer Regelungen erscheint wirtschaftlich unsinnig und willkürlich. Gerade etablierte Technologien bieten Sicherheit bei der Einsparung von Emissionen.

Vorschlag

Auch bei Fremdbezug nachhaltiger Biomasse müssen Investitionen in die energetische Verwertung von Biomasse mit etablierten Technologien förderfähig sein. Die Förderbeschränkung muss entsprechend gestrichen werden:

(3) *Nicht gefördert werden:*

(...)

~~j) Investitionen in den energetischen Einsatz von Biomasse mit etablierter Technologie bei Fremdbezug der Biomasse,~~

3.2. Zu Unterabschnitt „5.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen (5)“,

Der Entwurf der BIK sieht in „5.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen, Absatz 5)“ vor, dass die energetische Nutzung von Biomasse nur förderfähig ist, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung steht. Die Wirtschaftlichkeit als Fördervoraussetzung für Biomasse gilt damit lediglich für die Nutzung von Wasserstoff, nicht jedoch für die Direktelektrifizierung. Da eine Direktelektrifizierung der Prozesswärme-Erzeugung in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle zumindest technisch möglich sein wird, führt diese Vorgabe in der Praxis dazu, dass Biomasse-Feuerungsanlagen faktisch nicht förderfähig sind. Eine einseitige Fokussierung der BIK auf die Elektrifizierung ist energiewirtschaftlich aber kontraproduktiv und führt zu unnötigen Netzbelastungen, vermeidbaren Stromnachfragen und überhöhten Kosten für die Unternehmen. Die jährlichen Kosten von Prozesswärme aus Strom sind abhängig von der Anlagengröße um den Faktor 5 bis 7 höher, als die Erzeugung der gleichen Menge an Prozesswärme aus Biomasse. Bei Biomasseanlagen fallen jedoch deutlich höhere Investitionskosten im Vergleich zur Direktelektrifizierung an, so dass Unternehmen die Umstellung ihrer Prozesswärmeerzeugung ohne Fördermöglichkeit für Biomasse scheuen.

Die von BMWK in der Verbändeanhörung vorgebrachte Begründung für die Schlechterstellung der Biomasse in der BIK mit Verweis auf die aktuell geltenden Regelungen in der EEW ist kein stichhaltiges Argument, da es bei neuen Förderungen nicht darum gehen sollte, die Mängel aus bereits existierenden Förderprogrammen zu wiederholen. Stattdessen ist der Vergleich der Wirtschaftlichkeit mit der Elektrifizierung als Fördervoraussetzung für Biomasse aufzunehmen. Wie unter Punkt 3.1.3. ausgeführt, wird die Nachhaltigkeit der Biomasse durch die Anforderung zur Einhaltung der zertifizierten Nachhaltigkeitskriterien der RED II (bzw. BioSt-NachV) sichergestellt.

Auch der Verweis auf die Skalierbarkeit der Biomasse sollte gestrichen werden. Wirtschaftsunternehmen werden nur dann investieren, wenn entsprechende Stoffströme gesichert verfügbar sind. Zudem ist die Skalierbarkeit nicht näher definiert. Nähere Ausführungen der Bewilligungsbehörde dürften hierzu kaum hilfreich sein, da dort in der Regel keine ausreichend detaillierten Kenntnisse über aktuell und zukünftig verfügbare Biomasseströme vorliegen dürften. Die Vorgabe wird also absehbar die Bewilligungsbehörde überfordern und mit fachfremden Aufgaben überlasten.

Auch der Verweis auf die Nationale Biomassestrategie ist nicht zielführend. Die Vorgaben aus der Strategie sind aktuell noch nicht bekannt, da bislang noch nicht einmal der Erstentwurf zur Strategie vorliegt. Hier herrscht somit eine Rechtsunsicherheit, die für die Anreizung von Investitionen und die Annahme des Förderprogramms vermieden werden muss.

Die Einschränkung auf Biomasse aus Rest- und Abfallstoffen ist nicht zielführend und widerspricht zudem den Vorgaben der RED II bzw. BioSt-NachV. Voraussetzung für die Anerkennung von Biomasse sollte nicht die Definition als Rest- oder Abfallstoff sein, sondern die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben. Sämtliches Material, das nach diesen Vorgaben nachhaltig zertifiziert wird, sollte auch in der BIK zulässig sein.

Aufgrund des Umbaus der Wälder zur Anpassung an den Klimawandel sowie klimawandelbedingter Schadereignisse wird das forstwirtschaftliche Biomassepotential steigen. Zudem würde eine Einschränkung auf Rest- und Abfallstoffe z.B. Biomasse aus Agroforstsystemen und landwirtschaftlichem Energieholzanbau ausschließen. Damit würden nicht nur Biomassepotentiale künstlich und unsachgemäß eingeschränkt werden, sondern auch positive Nebeneffekte von Agroforstsystemen für die Umwelt (Erosionsschutz, Habitatbereitstellung, Humusaufbau, Strukturelemente in Agrarlandschaften,...) nicht realisiert werden. Für den politisch gewollten und aus Umweltsicht zu begrüßenden Ausbau von Agroforstsystemen und landwirtschaftlichem Energieholzanbau müssen auch entsprechende Nachfragemöglichkeiten geschaffen werden.

Vorschlag

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Biomasse sollte deren Nachhaltigkeit sein. Die Wirtschaftlichkeit ist als Vergleichskriterium mit der Elektrifizierung aufzunehmen:

(5) *Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur förderfähig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch **oder wirtschaftlich** und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, ~~und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein.~~ Soweit Biomasse förderfähig ist, hat der Antragsteller die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen. Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Art. Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und anderen Rechtsakten der EU (z.B. der künftigen RED III) genügen. ~~Trifft die Nationale Biomassestrategie abweichende Anforderungen für die Förderung von Feuerungsanlagen zur Nutzung von Biomasse oder weitergehende Förderungsmöglichkeiten, gelten diese entsprechend für diese Förderrichtlinie.~~*

3.5. Zu Unterabschnitt „5.3 Besondere Fördervoraussetzungen 5.3.2 Teilmodul 2 (3) Investitionsvorhaben zur Nutzung von Wasserstoff“

Absatz 3 in „5.3.2 Teilmodul 2“ sieht vor, dass Wasserstoff nur gefördert werden kann, wenn dieser erneuerbar oder strombasiert ist. Hier sollte explizit klargestellt werden, dass Wasserstoff, der direkt aus Biomasse hergestellt wird (z.B. durch Biogas-Dampfreformierung) förderfähig ist.

Vorschlag

(3) Investitionsvorhaben zur Nutzung von Wasserstoff werden nur gefördert, wenn dieser erneuerbar, **aus nachhaltiger Biomasse hergestellt** oder strombasiert ist.

3.6. Zu Unterabschnitt „5.5 Höhe der Zuwendung“

3.6.1. Zu Unterabschnitt „5.5.1. Teilmodul 1 (1)“

Absatz „5.5.1. Teilmodul 1 (1)“ des Entwurfs sieht vor, dass sich im Falle einer Investition, die zu einer einhundertprozentigen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen (vollständige Dekarbonisierung) führt, die Förderintensität von 40 auf bis zu 50 % erhöht. Dies soll gemäß Entwurf allerdings nicht für Investitionen gelten, bei denen Biomasse genutzt wird. Es erschließt sich nicht, weshalb Biomasse hier gegenüber anderen erneuerbaren Energien diskriminiert werden soll. Auf EU-Ebene wurde mit der RED III [(EU) 2023/2413] bestätigt, dass Biomasse vollwertig als erneuerbare Energie gewertet wird, gleichrangig mit anderen erneuerbaren Energien.

Die Nutzung von nachhaltiger Biomasse ist klimaneutral, da ihre energetische Nutzung nur so viel CO₂ freisetzt, wie zuvor gebunden wurde und auch bei natürlichem Zerfall entsteht. Nachhaltige Biomasse wird sowohl im EU ETS als auch im nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz mit Emissionsfaktor Null angerechnet. Eine Abweichung von der durch die RED III nochmals bestätigten Regel ist nicht nur wissenschaftlich falsch, sondern auch willkürlich. Bei der Nutzung von nachhaltig gewonnener Biomasse gibt es keinen Grund, diese gegenüber anderen erneuerbaren Technologien schlechter zu stellen.

Vorschlag

Die Förderintensität wird für alle erneuerbaren Energien gleichgestellt:

(1) *Im Teilmodul 1 beträgt die Förderung für Investitionsvorhaben bis zu 30 Millionen Euro. Die Förderintensität beträgt bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Führt die Investition; ~~mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird,~~ zu einer einhundertprozentigen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, beträgt die Förderintensität bis zu 50 %.*

3.6.2. Zu Unterabschnitt „5.5.2. Teilmodul 2“

Auch im Teilmodul 2 sollten kleine und mittelständische Unternehmen analog zu Teilmodul 1 und 3 stärker gefördert werden als Großunternehmen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die in Teilmodul 1

vorgenommene Differenzierung der Förderung nicht auch in Teilmodul 2 übernommen wird und stattdessen der Mittelstand hier benachteiligt wird. Die Zuschläge in der Förderung sollten analog zu Teilmodul 1 und 3 ausgestaltet sein.

Vorschlag

Folgender Absatz (4) sollte ergänzt werden:

(4) Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Förderintensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Gerolf Bücheler
Geschäftsführer Bundesverband Bioenergie (BBE) und Fachverband Holzenergie (FVH)
Tel.: 030-2758179-21
Email: buecheler@bioenergie.de

Malte Trumpa
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie (FVH)
Tel.: 030-2758179-20
Email: trumpa@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org